

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-
wirtschaft, Abteilung I/2, Betriebsmittel- und
Weinrecht
zH Frau Mag. Daniela Nowotny
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-5037
E gesund@wko.at
W <http://wko.at>

per email:
daniela.nowotny@lebensministerium.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-LE4.3.1/0003-1/2/2012	SpG 22-7/2012	5036	24.04.2012
17.02.2012	Mag. Janecek		

Entwurf einer Änderung des Futtermittelgesetzes 1999; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs, gegen den kein grundsätzlicher Einwand besteht.

Folgende Anmerkungen möchten wir gerne einbringen:

Nach § 4 Abs. 2 sind Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe, die für den Export bestimmt sind, entsprechend zu kennzeichnen. Da die Kennzeichnung grundsätzlich in § 5 geregelt ist, regen wir an, auch die neue Kennzeichnungsbestimmung an dieser Stelle anzufügen.

Mit § 21 Abs. 3 wird dem Bundesamt für Ernährungssicherheit Parteistellung sowie Rechtsmittelbefugnis eingeräumt. Diese Bestimmung wurde im internen Begutachtungsverfahren teilweise relativiert. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich jedoch bereits im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011. Im Betriebsmittelrecht wird offenbar zur Verankerung dieser Rechte der Weg über die einzelnen Materiegesetze eingeschlagen. Hinsichtlich des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen wurden dieselben Befugnisse im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz eingeräumt.

Nach § 21 Abs. 4 wird dem Landeshauptmann das Recht auf Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern eingeräumt. Eine entsprechende Bestimmung findet sich auch im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und ist somit aus der Betrachtungsweise der gesamten Lebensmittelkette stimmig.

Da geplant ist, die unabhängigen Verwaltungssenate in Verwaltungsgerichte überzuführen, werden diese Regelungen ohnedies überdacht bzw. angepasst werden müssen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin